



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 24. Juni 2021

138. Stück

**159. Studienrechtliche Zuständigkeiten im gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiengang
“Elementarpädagogik – Frühe Bildung” der Rektorate der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein und der Pädagogischen Hochschule Tirol**

159. Studienrechtliche Zuständigkeiten im gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiengang “Elementarpädagogik – Frühe Bildung” der Rektorate der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein und der Pädagogischen Hochschule Tirol

Präambel

Das gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium “Elementarpädagogik – Frühe Bildung” (180 ECTS-Anrechnungspunkte) wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg (PHV), der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein (KPH) und der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) angeboten.

Entsprechend § 39b Abs. 3 HG 2005 idgF werden von den Kooperationspartnerinnen Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Zudem wird bestimmt, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Pädagogischen Hochschule jeweils zur Anwendung kommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Anwendung der studienrechtlichen Satzungsbestimmungen bezieht sich auf den zwischen der KPH Edith Stein, der PHT und der PHV gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiengang “Elementarpädagogik – Frühe Bildung” (180 ECTS-Anrechnungspunkte).

§ 2 Zuständigkeit in Studienangelegenheiten

(1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 idgF oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums, das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung, die Anerkennung von Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse und sonstigen studienabschließenden Unterlagen, die Ausstellung von Studienbestätigungen und Studienerfolgsnachweisen betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen ist.

(2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 idgF oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, die Einsetzung von Prüfer*innen und Prüfungssenaten / Prüfungskommissionen, die Zuweisung von Studierenden zu Betreuer*innen und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelorarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelorarbeit betreut wird.

(3) Die Verleihung des im gegenständlichen Bachelorstudium vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils anderen Kooperationspartnerinnen auszuweisen sind (§65 Abs. 6 HG 2005 idgF).

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Feldkirch, 24. Juni 2021

Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle